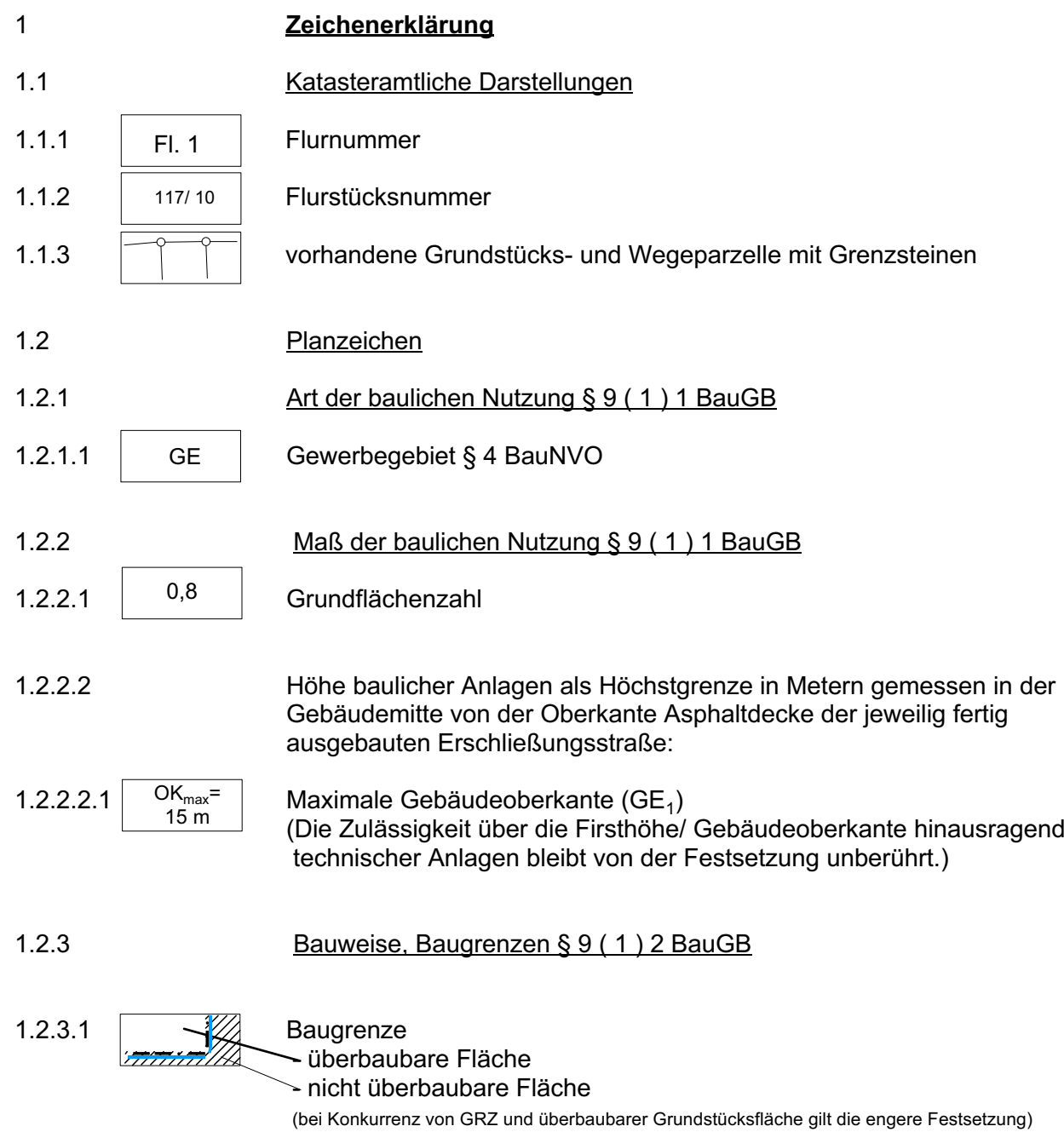
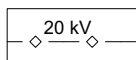
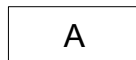
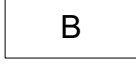
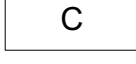
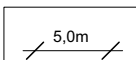
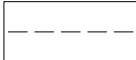




- 1.2.4 Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
- 1.2.4.1  Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie
- 1.2.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- 1.2.4.2.1  - Landwirtschaftsweg, Radweg
- 1.2.5 Hauptver- und Entsorgungsleitungen § 9 (1) 13 BauGB
- 1.2.5.1  20 kV Erdkabel
- 1.2.6 Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 13 BauGB)
-  Rückhaltebecken
(siehe textl. Festsetzungen unter Punkt 3.3.1)
- 1.2.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauGB
- 1.2.7.1  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 1.2.7.1.1  Anpflanzung einer Strauchhecke
- siehe textliche Festsetzungen unter Punkt 2.3.3.1
- 1.2.7.1.2  Entwicklung einer Extensivwiese
- siehe textliche Festsetzungen unter Punkt 2.3.3.2
- 1.2.7.1.3  Entwicklung eines Altgrasstreifens
- siehe textliche Festsetzungen unter Punkt 2.3.3.3
- 1.2.8 Sonstige Planzeichen
- 1.2.8.1  Bemaßung
- 1.2.8.2  Geplante Grundstücksgrenzen (rechtsunverbindlich)
- 1.2.8.3  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

3 **Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
- § 9 (4) BaUGB i.V.m. § 91 (1) HBO

3.1 Gem. § 9(4) BaUGB i.V.m. § 91(1)2 HBO Werbeanlagen:

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Traufe der Gebäude nicht überragen; Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig. Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- und Wechsellichtern sowie Lichtwerbung in der Nachtzeit sind nicht zulässig

3.2 Gem. § 9(4) BaUGB i.V.m. § 91(1)5 HBO Begrünung baulicher Anlagen:

Stellplätze für Abfallbehälter sind mit Laubgehölzen einzuzünnen, sofern sie nicht anderweitig fremder Sicht entzogen sind.

4 **Hinweise**

4.1 Innerhalb des Plangebietes können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Schellreste entdeckt werden.
Auf die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung des § 21 DSchG hingewiesen.

4.2 Auf die Bestimmungen des § 37 Abs. 4 des Hess. Wassergesetzes (HWG) zur Niederschlagswasserverwertung wird hingewiesen.
Danach soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

4.3 Das Plangebiet befindet sich in der Zone II der Oberhessischen Heilquellen.
Danach sind Bohrungen und Abgrabungen bzw. unterirdische Arbeiten über 20,00m Tiefe genehmigungspflichtig.

* 4.4 **Artenschutz:**
Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei nachfolgenden Maßnahmen der Planumsetzung bzw. bei Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen. Der Vorhabensträger bzw. Grundstückseigentümer muss den Erfordernissen auch hier Rechnung tragen. Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ist die Räumung von Baufeldern (Beseitigung von Vegetation) und die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von betroffenen europäischen Vogelarten (d.h. vom 01.10. 29.02) zulässig

Die Änderungen der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung sind mit * gekennzeichnet. Die sonstigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die Satzung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altstadt entwickelt und tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Ortsübliche Bekanntmachung im Kreisanzeiger: _____
Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Altstadt, _____

Siegel der Gemeinde

Bürgermeister

